



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf
Grund der mit Bescheid vom 05.10.2026
bewilligten Arbeiten**

Datum: 05.10.2026
Zahl: 640-2026/003
Auskünfte: Bmstr. Ing. Manuel Plieschnegger
DW: 12

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung mit Bescheid vom 05.10.2026 bewilligten Arbeiten betreffend Grabungsarbeiten zur Errichtung eines Stromverteilerkastens im Haslerweg im Bereich Hausnr. 71 im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom **06.10.2026 für die Dauer der Arbeiten von 1 Werktag in der Uhrzeit von 07:00 bis 17:00 Uhr** bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist verordnet:

§ 1

- **Eine Wartepflicht bei Gegenverkehr gemäß § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF**, im Haslerweg im Bereich der Hausnummer 71, für die sich auf der beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer am 06.10.2026
- **"Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF**, im Haslerweg im Bereich der Hausnummer 71, für die sich auf der nicht beeinträchtigten Fahrspur befindlichen Verkehrsteilnehmer am 06.10.2026;
- Im Bereich der Arbeitsstelle im Haslerweg haben die Fahrzeuglenker, deren Fahrzeugstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren. ("**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**" gemäß § 52 Z 15 der StVO 1960 idgF. schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt) am 06.10.2026.
- Ein **Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z13b der StVO 1960 idgF** im Haslerweg im Bereich der Hausnummer 71, im Bereich der geplanten Baustellenbereiche – **am 06.10.2026**

§ 2



Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam.

§ 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr **durch den Bauführer**, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz kundzumachen:

1. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 5 der StVO 1960 idgF **"Wartepflicht bei Gegenverkehr"** im Haslerweg unmittelbar vor der Baustelle auf dem beeinträchtigten Fahrstreifen;
2. Das Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 7a der StVO 1960 idgF **"Wartepflicht für Gegenverkehr"** im Haslerweg unmittelbar vor der Baustelle auf dem nicht beeinträchtigten Fahrstreifen;
3. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 15 der StVO 1960 idgF **"Vorgeschriebene Fahrtrichtung"** im Haslerweg unmittelbar vor der Baustelle auf dem beeinträchtigten Fahrstreifen.
4. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b der StVO 1960 idgF **"Halten und Parken verboten"** mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" im Haslerweg im Bereich vor und Nach der Baustelle.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu €726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

(Gerald Ebner)

Ergeht an:

-Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
-Polizeiinspektion 9542 Afritz am See
-Amtstafel
-z.d.A.

Angeschlagen am: 05.10.2026

Abgenommen am: 06.10.2026

	Unterzeichner	Gemeinde Arriach
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-05T20:48:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	664797100
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.arriach.gde.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	